

Achtung: Automatische Verspätungszuschläge fallen an



Neue Steuererklärungsfristen ab 2019

Freud und Leid liegen oft nah beieinander. Das betrifft auch die neuen Regelungen zur Steuererklärungsfrist, die sich dieses Jahr erstmals auswirken. Welches sind die Vor- und Nachteile? Hier ein kurzer Überblick.

Zunächst die gute Nachricht für all jene, die an „Aufschieberitis“ leiden: Während die Steuererklärungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, aber auch zur Gewerbe- und Umsatzsteuer bislang immer bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt eingehen mussten, haben Steuerpflichtige ab diesem Jahr zwei Monate länger Zeit, also bis zum 31. Juli.

Vorteil: Sie haben mehr Zeit zur Verfügung

Wer sich vom Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beraten lässt, für den

läuft die Frist statt am 28. Februar 2020 wegen des Schaltjahres sogar erst am 2. März 2020 ab. Diese neuen Regelungen zur Steuererklärungsfrist gelten erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, also für die Steuererklärungen ab dem Jahr 2018.

Allerdings hat diese vermeintlich großzügige Verlängerung des Gesetzgebers ihren Preis – und der heißt Verspätungszuschlag. Denn er fällt ab 2019 ganz automatisch an, wenn es laut Steuerberechnung zu einer Nachzahlung kommt.

Nachteil:

Verspätete Abgabe kostet

Bislang galt: Wurde eine Steuererklärung zu spät abgegeben, so konnte das Finanzamt einen Verspätungszuschlag erheben. Es lag also im Ermessen des jeweiligen Finanzbeamten, ob er die Verspätung „bestrafen“ wollte oder nicht. Der Zuschlag durfte bis zu 10 Prozent der festgesetzten Steuer betragen, maximal jedoch 25.000 Euro.

Doch aus der Kür wird in diesem Jahr eine Pflicht, denn nun fällt bei Fristversäumnis ohne Ausnahme ein obligatori-

scher Mindestverspätungszuschlag an, wenn die Steuererklärung nach 14 Monaten, also bis zum 28. Februar des Folgejahres immer noch nicht abgegeben wurde.



Der Verspätungszuschlag liegt somit nicht mehr im Ermessen eines Finanzbeamten. Und auch die Höhe ist nunmehr gesetzlich geregelt: Er beträgt 0,25 Prozent der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 Euro pro angefangenen Monat.

Bei abgabepflichtigen Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung ohne einen Steuerberater anfertigen, entsteht der Verspätungszuschlag in den ersten sieben Monaten der Fristversäumnis nicht automatisch. Hier kann das Finanzamt von Fall zu Fall entscheiden und einen Zuschlag nach eigenem Ermessen festsetzen. Dies gilt ebenso, wenn der Steuerzahler trotz vorzeitiger Anforderung die Steuererklärung verspätet abgibt oder wenn sich keine Nachzahlung oder eine Steuerfestsetzung mit null Euro ergibt. Da tröstet es auch nicht wirklich, dass die Obergrenze für den Verspätungszuschlag wie bisher bei höchstens 25.000 Euro liegt. Pünktlichkeit ist das Einzige, was schützt.

PRAXISBEISPIEL

Therapeut Theo T. erstellt seine Steuererklärung allein ohne einen Steuerberater. Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018 müsste er deshalb bis spätestens 31. Juli 2019 beim Finanzamt einreichen. Tut er das nicht, so liegt es im Zeitraum zwischen dem 1. August 2019 und dem 28. Februar 2020 – wegen des Schaltjahres bis zum 2. März 2020 – im Ermessen der Finanzbehörde, einen Zuschlag gegen Theo festzusetzen oder nicht. Gibt Theo seine Steuererklärung dann immer noch nicht ab, entstehen ab dem 3. März 2020 automatisch und ohne jedes Zutun des Amtes Verspätungszuschläge.

Hinweis

Ist absehbar, dass es nicht möglich ist, die Frist einzuhalten – beispielsweise weil wichtige Unterlagen fehlen, eine längere Reise geplant wurde oder ein Krankenhausaufenthalt ansteht –, kann ausnahmsweise eine Fristverlängerung vor Ablauf des offiziellen Abgabetermins bei der Steuerbehörde beantragt werden. Dies sollte jedoch die Ausnahme bleiben. Ob dem Antrag dann allerdings stattgegeben wird, liegt im Ermessen des Finanzamtes.

AUTOR

Patrick Schütz

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Bad Honnef, spezialisiert auf die Beratung von Heilmittelerbringern
E-Mail: advisa-badhonnef@etl.de



EMS MEETS MEDICAL STANDARDS



Medizingerät

Die EMS Trainings-Therapie ab jetzt auch auf Rezept und/oder als Heilbehandlung abrechenbar!

Mehr Informationen erhalten Sie unter **Tel.: 040-226160940** oder schreiben Sie uns an: **info@xbodyworld.de**

